

der bestehenden Verfassung gemäß nicht concurrirten. Noch kam hinzu, daß man von denen, welche das Vertrauen der wählenden Staatsbürger zu den Mitgliedern der zweiten Kammer berufen wird, hoffen muß, daß sie, den §. 86. vorgeschriebenen von ihnen zu leistenden Eid beachtend, in sich Vertreter des Volkes in seiner Gesamtheit mehr als Vertreter einzelner Stände, wenn deren Interessen von dem Gesamtwohl geschieden seyn sollten, erkennen werden. Da endlich auch auf dem Lande in mehreren Provinzen des Königreichs bedeutende Fabriken bestehen und betrieben werden, und Besitzer von Fabriken auch wählbar seyn sollen in den Dorfgemeinden; so schien in dieser Beziehung das Interesse der Fabriken und des Handels von der Vertretung durch Abgeordnete der Dorfgemeinden nicht gänzlich ausgeschlossen zu seyn. Dieses waren die Gründe, wodurch man nach vielfältiger Berathung in den städtischen Curien sich bewogen fand, die Anträge des Industrievereins auf Bestimmung einer größern Zahl von Abgeordneten aus den Städten, als die Verfassungsurkunde sie bestimmt, nicht zu bevorworten.

Verhandlungen der drei ritterschaftlichen Curien in der am 16. April stattgehabten Plenarsitzung.

(Die Zusammensetzung der zweiten Kammer betreffend.)

Wenn auch der Zweck, der am 16. April veranstalteten Plenarversammlung der Ritterschaft zunächst der war: eine Vereinigung hinsichtlich der Zusammensetzung der ersten Kammer zu treffen; so konnte ein diesfälliger Beschluß doch immer nur mit Rücksichtnahme auf die zweite Kammer gefaßt werden, und es mußte daher auch die Bildung dieser in Discussion kommen.

Die bei dieser Gelegenheit kund gewordenen Ansichten der Majorität sind kürzlich folgende:

Sowohl bei Bildung der Kammern, besonders der zweiten Kammer, als bei Prüfung der den Ständen vorgelegten, die verschiedenen Branchen der Staatsökonomie und das Abgabensystem betreffenden Gesetze, ist es wichtig und nothwendig zu erörtern und zu bestimmen, ob das Königreich Sachsen nach seiner natürlichen Beschaffenheit, dem Streben und Vermögen der Einwohner, seiner Größe und seiner geographischen und politischen Lage, mehr als ein producirender, oder mehr als ein fabricirender Staat zu betrachten ist, welche Interessen die wichtigern sind, und welche diesen nachgesetzt werden müssen?

Wenn das ungetheilte Sachsen bei reichen Naturschätzen und geschickter Regsamkeit seiner Bewohner, früher auch als Fabrikstaat vor seinen mächtigern Nachbarn hervorragte, und im Besitze eines Handelsplatzes ersten Ranges, sowohl die Materialien leicht und wohlfeil herbeizuziehen, als die Fabricate vortheilhaft zu vertreiben vermochte, und diese Verhältnisse so günstig auf den Fabrikstand einwirkten, daß solcher einheimisch zu werden anfing und man ihn von dem Lande unzertrennlich hielt; so hat doch die Theilung Sachsens, das Emporkommen der Fabriken in den Nachbarstaaten, das angenommene Prohibitivsystem derselben mit Beschränkungen aller Art, das Sinken des Leipziger Meßhandels, besonders durch den Verlust des nordischen Verkehrs, diese Verhältnisse ganz geändert, und es dürfen gegenwärtig nur diejenigen Fabriken noch als einheimisch und bleibend angesehen werden, die sich mit Verarbeitung und Verfeinerung inländischer Producte des Bergbaues, des Ackerbaues und der Viehzucht beschäftigen, und auch diese können nur wenig noch auf auswärtigen Vertrieb rechnen.

(Beschluß folgt.)